

## AGB Treuhand (Stand 01.07.2017) der MAF Zurich Consulting Group AG

### I. Grundlegende Verpflichtungen beider Parteien

- a. Der Vertrag zwischen der Auftraggeberin und der MAF kommt zustande, wenn Name und Adresse sowie die wesentlichen Punkte des Auftrages schriftlich oder mündlich vorliegen und von der Auftraggeberin und der MAF akzeptiert sind.
- b. Liegen die grundlegenden Punkte nicht schriftlich vor, so gilt die Honorierung gemäss aktueller Honorarliste der MAF, welche jederzeit auf der Webseite der MAF einzusehen sind. Die Preisstruktur der MAF orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Treuhandkammer.
- c. Die MAF verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft, verantwortungsvoll, objektiv und sorgfältig, auf der Basis des Gesetzes und den Grundsätzen von Treu und Glauben zu betreuen. Sie vermeidet Verbindungen und Tätigkeiten die ihre Entscheidungsfreiheit oder Objektivität beeinträchtigen können oder durch die ein Interessenkonflikt entsteht, der den Auftrag betrifft.
- d. Die MAF handelt ausschliesslich nach den Instruktionen, die ihr von der Auftraggeberin erteilt werden.
- e. Alle aus den treuhänderisch ausgeführten Handlungen entstehenden Rechte werden von der MAF ausschliesslich für Rechnung und nach Weisung der Auftraggeberin ausgeübt.
- f. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Schranken, die der MAF durch juristische Regelungen und die Ständesregeln einer anerkannten Organisation auferlegt werden.
- g. Die Auftraggeberin garantiert, dass das zu verwaltende Treugut nicht durch Rechtsverletzungen erworben wurde, dass sie selber keine Rechtsverletzung besonders nicht durch Verletzung des Geldwäschereigesetzes begehen wird, durch die die Tätigkeit der MAF betroffen ist.

### II. Instruktionen und Informationen

- a. Der Auftraggeberin bezeichnet der MAF gegenüber die instruktionsberechtigten Personen und überlässt ihr ein eigenhändiges Unterschriftenmuster der betreffenden Personen.
- b. Sämtliche Instruktionen an die MAF haben in schriftlicher Form bzw. per verschlüsseltes E-Mail zu erfolgen. Telefonisch erteilte Instruktionen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die MAF ist nicht verpflichtet, ohne Instruktion der Auftraggeberin auf eigene Initiative hin zu handeln. Sie kann jedoch in dringenden Fällen von sich aus Massnahmen treffen, wobei sie den mutmasslichen Interessen der Auftraggeberin so gut wie möglich Rechnung trägt. Über die so getroffenen Massnahmen wird die Auftraggeberin von der MAF jeweils sobald wie möglich informiert.
- c. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der MAF sämtliche Auskünfte, Unterlagen oder technische Hilfe zu verschaffen, die für die Ausführung des Mandates erforderlich sind. Die MAF kann die Weiterführung des Mandates vom Erhalt der oben erwähnten Auskünfte und Unterlagen abhängig machen. Die MAF informiert die Auftraggeberin gemäss deren Instruktion. Sie hat die Möglichkeit der Zurückhaltung von Post und Informationen, sofern gesetzliche Verpflichtungen dazu bestehen.
- d. Die MAF ist ermächtigt, die zuständigen Behörden gemäss ihren gesetzlichen Verpflichtungen über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und Auskunft über das treuhänderisch verwaltete Vermögen zu erteilen. Gegenüber anderen Personen und Unternehmen verpflichtet sich die MAF für Ihre Angestellten und Beauftragten zur Geheimhaltung während des Vertragsverhältnisses und nach dessen Beendigung. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch dann, wenn der Auftrag nicht zustande kommt.
- e. Die MAF wird von der Verschwiegenheitspflicht befreit,
  - bei ausdrücklicher Einwilligung der Auftraggeberin (falls Interessen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich);
  - wenn die geheim zu haltenden Tatsachen allgemein bekannt werden;
  - wenn Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigen oder auffordern;
- f. Die MAF hat das Recht, wenn nötig Drittpersonen zu der Erledigung des Auftrages heranzuziehen. Die MAF hat darauf zu achten, dass diese ausreichend qualifiziert sind.

### III. Risiko und Haftung

- a. Die MAF übt ihre Tätigkeit ausschliesslich auf das Risiko der Auftraggeberin aus. Der MAF dürfen aus der Verarbeitung, der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine Risiken erwachsen. Alle betreffenden Kosten und andern Lasten (z.B. Abschreibungen, Verluste, Bussen usw.) sind ausschliesslich vom wirtschaftlich Berechtigten zu tragen.
- b. Soweit die MAF in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bestimmungen handelt, ist sie von der Haftung aus der Ausübung ihres Mandates befreit.
- c. Die MAF haftet nur für grobfahrlässige Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten wenn diese durch ein Gericht rechtskräftig bestätigt wurde. Von

einer über den direkten finanziellen Schaden hinausgehenden Haftung ist die MAF befreit (also von Schäden im Kausalzusammenhang). Dies gilt auch für alle Personen, denen die MAF die Besorgung von Geschäften beauftragt übertragen hat.

### IV. Vergütung

- a. Die Auftraggeberin verpflichtet sich, der MAF alle Auslagen, die sie im Rahmen des Mandates übernimmt zu vergüten. Sollte der MAF durch die Ausübung des Mandates Schaden entstehen verpflichtet sich der Auftraggeber diesen zu ersetzen, sofern es sich nicht um Schaden handelt, der durch grobfahrlässiges, vertragswidriges und durch ein Gericht rechtskräftig bestätigtes Verhalten der MAF entstanden ist.
- b. Für die Ausübung des Mandates bezahlt die Auftraggeberin der MAF Vergütungen gemäss Mandatsvereinbarung, welche integrierter Bestandteil dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist. Liegt keine schriftliche Mandatsvereinbarung vor, so gilt die Honorarliste der MAF welche jederzeit auf der Webseite der MAF eingesehen werden kann. Die Preisstruktur der MAF orientiert sich an den Empfehlungen der Schweizerischen Treuhandkammer.
- c. Der MAF wird zur Befriedigung ihrer Forderungen ausdrücklich das Recht zur Verrechnung eingeräumt.
- d. Befindet sich die Auftraggeberin gegenüber der MAF in Zahlungsverzug so ist die MAF berechtigt aber nicht verpflichtet für jede Mahnung/Zahlungserinnerung eine Gebühr zu erheben:

IV.d.1. 1. Zahlungserinnerung: CHF 0.00

IV.d.2. 2. Zahlungserinnerung: CHF 20.00

IV.d.3. 3. Zahlungserinnerung: CHF 50.00

### V. Beendigung

- a. Der vorliegende Auftrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- b. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, haftet der Zurücktretende für den verursachten Schaden. Sofern dem Widerruf eine Frist von mindestens drei Monaten vorangeht, gilt er nicht als zur Unzeit erfolgt.
- c. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod, der Handlungsunfähigkeit oder dem Konkurs der Auftraggeberin. Die MAF verpflichtet sich, das Geschäft so lange zu besorgen, bis die Auftraggeberin oder seine Rechtsnachfolger das selber tun können, sofern die Beendigung des Auftrags deren Interessen gefährden würde. Die Erben oder Rechtsnachfolger können den Auftrag jederzeit widerrufen.
- d. Der MAF kann den Auftrag sofort und ohne weitere Verpflichtungen niederlegen, wenn sich herausstellt, dass das zu verwaltende Treugut mit Rechtsverletzungen zusammenhängt oder durch solche erworben wurde oder die Auftraggeberin sich sonst rechtswidrig verhält oder sich die Geschäftstätigkeit moralischen oder ethischen Grundsätzen widerspricht oder sich die Auftraggeberin sich gegenüber der MAF in Zahlungsverzug befindet. Für geleistete Arbeit wird der MAF trotzdem wie vereinbart entschädigt.

### VI. Schlussbestimmungen

- a. Diese AGB können nur schriftlich durch die MAF abgeändert werden.
- b. Die Auftraggeberin wird mindestens drei Monate vor allfälligen Änderungen der AGB informiert.
- c. Enthalten die AGB und die Mandatsvereinbarung widersprüchliche Angaben, so gilt die Mandatsvereinbarung prioritär.
- d. Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht, namentlich die Bestimmungen des OR.
- e. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist der Sitz der Treuhandgesellschaft, also Wollerau/SZ.